



Satzung des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V.“ (abgekürzt SGSV).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und ist beim zuständigen Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer 2510 eingetragen.
- (3) Der SGSV ist ein Zusammenschluss hundesporttreibender Vereine in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Hundesportvereine aus anderen Bundesländern werden den Landesverbänden des SGSV zugeordnet. Die persönliche Mitgliedschaft im Dienst- und Gebrauchshundesport der ehemaligen DDR (SDG) und deren Vorgängerinstitutionen wird hinsichtlich der Dauer der Mitgliedschaft und der sportlichen Aktivitäten anerkannt.
- (4) Der SGSV ist Mitglied des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv) und über diesem Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH).
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports mit dem Hund.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten, über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Verbandstag.
Die Erstattung von Auslagen im Rahmen der Tätigkeit für den SGSV regelt die Finanzordnung des Verbandes.
- (6) Die Erfüllung des Zweckes des SGSV wird insbesondere durch nachstehende Aufgaben wahrgenommen:

- a) Die Förderung des Hundesports in allen seinen Bereichen und die Unterstützung der Vereine in ihren Bestrebungen, Hundehalter mit Hunden aller Art in Ausbildungslehrgängen zu organisieren und ihre Anerkennung der Hundehaltung durch die Öffentlichkeit allgemein zu fördern.
- b) Neugründungen von hundessporttreibenden Vereinen zu fördern und den Vereinen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.
- c) Die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer durch entsprechende Leistungsanforderungen an diese zu fördern.
- d) Leistungs-/Wertungsrichter (im Sinne der LR- Ordnungen von FCI, VDH und dhv) auszubilden, Übungsleiter sowie Wettkampf- und Ausbildungshelfer in Lehrgängen zu schulen, den gesamten Sportbetrieb in den Mitgliedsvereinen zu koordinieren und für seine faire Durchführung Sorge zu tragen.
- e) Die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und deren Betreuung in den Jugendabteilungen von Verband, Landesverbänden und Vereinen.
- f) Den Mitgliedsvereinen Termenschutz für ihre Sportveranstaltungen zu geben und hierfür Leistungs-/Wertungsrichter aus dem Verband zuzuteilen.
- g) Jährliche Veranstaltungen, z.B. Meisterschaften durchzuführen, bei denen die nach dem geltenden Modus qualifizierten in den jeweiligen Bereichen des Hundesports teilnehmen.
- h) Die Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einzuwirken. Basis hierfür sind die „Ethischen Grundsätze für die Ausbildung von Hunden sowie für den Sport mit dem Hund“ (dhv).

§3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Verbandes sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Ergänzend können vom Verband folgende Ordnungen erlassen werden, sofern sie nicht vom Verbandstag zu beschließen sind.
- a) Die Geschäftsordnung
 - b) Die Beitragsordnung
 - c) Die Schiedsordnung
 - d) Die Finanzordnung
 - e) Die Jugendordnung
 - f) Die Ehrenordnung
 - g) Die Datenschutzordnung
 - h) Die Kassenprüferordnung

Daneben gelten die Prüfungsordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der FCI mit ihren Ausführungsbestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die

Ordnungen und Bestimmungen, die der Deutsche Hundesportverband (dhv) aufgrund seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit beschließt, in den jeweils gültigen Fassungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können gemeinnützig tätige und eingetragene Hundesportvereine werden, deren Arbeit und Ziele in der Förderung des Sports mit dem Hund gemäß §2 dieser Satzung zu sehen sind und die die Satzung des Verbandes anerkennen. Die Mitgliedsvereine organisieren sich in Landesverbände entsprechend den in §1 (3) genannten Bundesländern. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und sollten ihren Sitz und Wirkungsbereich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben.
- (2) Die Landesverbände und Mitgliedsvereine unterliegen der Schiedsgerichtbarkeit des SGSV.
- (3) Die Aufnahme eines Hundesportvereins hat für dessen Einzelmitglieder automatisch die Einzelmitgliedschaft im Verband zur Folge, ohne dass sie ein eigenständiges Stimmrecht beim Verbandstag haben. Die Rechte und Pflichten der Satzung, der Ordnungen des Verbandes sowie der übergeordneten Verbände sind für die Landesverbände und die Mitgliedsvereine verbindlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmegesuche als Mitglied sind über die zuständigen Landesverbände unter Angabe des eingetragenen Vereinsnamens und der vollständigen Anschrift des Vereinsvorsitzenden an die Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Aufnahmegesuch beizufügen:
 - a) Eine vom vertretungsberechtigten Vereinsvorstand unterzeichnete Willenserklärung, wonach der um Aufnahme nachsuchende Verein die Satzung des Verbandes sowie des Jeweiligen Landesverbandes anerkennt.
 - b) Die Satzung des um Aufnahme suchenden Vereins sowie eine Kopie der Eintragung in das Vereinsregister bzw. bei Neugründungen eine Kopie der Beantragung der Eintragung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Landesverbandes. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist vom Landesvorstand schriftlich mitzuteilen. Bei einer etwaigen Ablehnung ist eine Verpflichtung zur Angabe von Gründen nicht gegeben. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein einmaliger schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang an den Landesvorstand möglich. Die nächste Mitgliederversammlung des Landesverbandes entscheidet endgültig. Der Vorstand teilt dem Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Verbandseinrichtungen unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Regelungen zu benutzen, an den Verbandstagen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen des § 7 der Satzung eingehalten sind. Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Einzelmitglieder auf die vom SGSV ausgeschriebenen Veranstaltungen/ Meisterschaften zu entsenden. Maßgeblich für die Entsendung ist der jeweils festgestellte Auswahlmodus, der vom Vorstand des SGSV beschlossen wird. Im Übrigen sind die Rahmenbedingungen des dhv über die Abhaltung von Sportveranstaltungen bzw. entsprechenden Ordnungen verbindlich. Die Eigenständigkeit der Landesverbände und Mitgliedsvereine im Bereich ihrer Verwaltung wird ausdrücklich bestätigt, soweit die Interessen des Verbandes nicht gefährdet sind.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzungen einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes beizutragen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jährlich bis zum 01.12. über die zuständigen Landesverbände die Zu- und Abgänge der Einzelmitglieder auf den entsprechenden Formblättern schriftlich und/oder elektronisch an den Verband zu melden. Meldungen müssen bei Anmeldungen Namen und Geburtsdatum und bei Abmeldung die Mitgliedsnummer des Mitgliedes enthalten. Alle Einzelmitglieder des Mitgliedsvereins müssen dem Landesverband gemeldet werden. Alle Daten dürfen vom Verband nur für den verbandsinternen Gebrauch verwendet werden.
- (3) Alle Landesverbände, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder unterliegen durch den Beitritt zum SGSV der Zuständigkeit und den Entscheidungen der Verbandsorgane. Auf Grund der Verbandskompetenz kann der Vorstand Maßnahmen gegen Landesverbände und Mitgliedsvereine ergreifen und im sportlichen Bereich gegen die Einzelmitglieder. Die näheren Bestimmungen regelt die Ordnung der Schiedskommission. Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen oder deren Einzelmitglieder und dem Verband, seien Organen, den Landesverbänden oder deren Funktionsträgern ist nur nach vorheriger Durchführung eines Verfahrens vor der Schiedskommission des Verbandes der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte möglich.

§ 8 Ehrungen

Vom Verbandstag wird eine Ehrenordnung beschlossen, die die Ehrung von Mitgliedsvereinen, Einzelmitgliedern, verdienten Persönlichkeiten und Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts auf Beschluss des Verbandstages für hervorragende Leistungen ermöglichen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Bei Mitgliedsvereinen durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss und Auflösung des Landesverbandes und des Vereins.
 - b) Bei Einzel- und Ehrenmitgliedern durch Tod oder durch Erlöschen der Mitgliedschaft in seinem Verband/ Mitgliedsverein.
 - c) Der Austritt des Mitgliedsvereins ist dem Vorstand des zuständigen Landesverbandes und der Austritt des Landesverbandes dem Vorstand des SGSV durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Geht sie verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (2) Ein Mitgliedsverein, der trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen, Abgabe der Mitgliedermeldungen oder einer anderen in der Satzung des Verbandes festgelegten Leistung gegenüber dem zuständigen Landesverband in Rückstand kommt, kann vom Vorstand des Landesverbandes gesperrt oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen.
- (3) Wenn sich ein Mitgliedsverein oder dessen Einzelmitglied eines schweren Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht haben, so können gegen diesen Mitgliedsverein bzw. die betroffenen Einzelmitglieder durch den Vorstand Maßnahmen entsprechend der Ordnung der Schiedskommission getroffen werden. Das gleiche gilt bei sonstigem verbandsschädigendem Verhalten oder gravierenden Verstößen gegen die sportlichen Regeln und den Tierschutz. Die Anrufung der Schiedskommission ist zulässig, hat aber keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Auflösung eines Mitgliedvereins erlischt dessen Mitgliedschaft am Tage seiner Löschung aus dem betreffenden Vereinsregister bzw. mit dem Tag der Antragstellung auf Insolvenz.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins wird in den Verbandsnachrichten und/oder auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

III. Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 10 Verbandsorgane

Organe des SGSV sind

- a) der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - dem Vorstand sowie
 - dem Beirat
- (2) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes,
 - g) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und der Mitglieder der Schiedskommission.
 - h) Beschlussfassung über die Einrichtung und Besetzung einer Geschäftsstelle.
- (3) Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den Vorstand schriftlich und durch die Veröffentlichung in dem vom SGSV genutzten elektronischen Medien, auf der Homepage des Verbandes. Sie hat unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen. Der vorstehend genannten Form genügt auch eine Einladung in elektronischer Form an die zuletzt genannte Mail-Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Der Verbandstag hat jährlich stattzufinden und zwar bis spätestens 31. März eines Jahres. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsfragen zu. Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen und anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
- (5) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Verbandstag einen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Anträge zum Verbandstag sind spätestens vier Wochen vor dem Termin bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen und von dieser den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern des Beirates und den Mitgliedsvereinen unverzüglich vor dem Verbandstag in Textform bekannt zu machen. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung eingereichte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn auf dem Verbandstag die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (7) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das

Protokoll des Verbandstages ist den Mitgliedern des Vorstandes, den Mitgliedern des Beirates und den Mitgliedsvereinen über die zuständigen Landesverbände zuzuleiten.

- (8) Redaktionelle Satzungsänderungen, die aufgrund eines Hinweises der Finanzverwaltung oder des Amtsgerichts- Vereinsregister- zu erfolgen haben, können vom Vorstand vorgenommen werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder über diese redaktionellen Satzungsänderungen schriftlich per Post oder Mail.

§ 12 Der außerordentliche Verbandstag

Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Ein in dieser Weise beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Gleichzeitig mit der Einberufung ist den Mitgliedsvereinen die Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Verbandstag die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 13 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliedsvereine können je angefangener 25 Einzelmitglieder einen Delegierten zum Verbandstag entsenden. Delegierte müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder von Vorstand und Beirat sind ebenfalls stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Delegierten kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- (2) Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufhebungen oder Zuruf. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Wahlzettel erforderlich, sofern dies von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gewünscht wird. Bei mehreren Vorschlägen für eine Besetzung ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich. Bei offenen Abstimmungen mit nicht klar erkennbaren Mehrheitsverhältnissen, erfolgt die Auszählung anhand der Stimmkarten.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung ist eine Dreiviertel- Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Verbandsvorsitzenden
 - b) dem 2. Verbandsvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Leistungsrichterobmann für Gebrauchshundesport
 - e) dem Obmann für Gebrauchshundesport
 - f) dem Obmann für den Turnierhundesport
 - g) dem Obmann für Agility
 - h) dem Obmann für Obedience
 - i) dem Obmann für Rally Obedience
 - j) dem Obmann für Jugendarbeit
 - k) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - l) bis zu drei Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können unbegrenzt wiedergewählt werden. Wählbar sind nur Einzelmitglieder eines Mitgliedsvereins des Verbandes. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, dies gilt längstens für 3 Monate.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Verbandsvorsitzende, der 2. Verbandsvorsitzende sowie der Schatzmeister, die den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle drei sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die nach der Satzung und der Geschäftsordnung ihm zufallenden Geschäfte und erteilt die für den internen Verbandsbetrieb notwendigen Anweisungen. Administrative Funktionen können einem Sachgebiet oder der Geschäftsstelle zugeordnet werden.
- (5) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedsvereinen des Verbandes. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Vorstandsmitglied die Beweislast.
- (6) Sind Organmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 oder Besondere Vertreter nach § 18 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein der Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied nach Absatz 3, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Einladung erfolgt durch den

1. Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Verbandsvorsitzenden- auch in Eilfällen- spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, z.B. durch Niederlegung seines Amtes oder durch Kündigung seiner Mitgliedschaft in seinem Hundesportverein, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zum nächsten Verbandstag im Amt. Auf diesem Verbandstag erfolgt dann die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ursprünglich gewählten Vorstandsmitgliedes.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die konkrete Aufgabenverteilung geregelt ist. Diese kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder die Einsetzung von Kommissionen für deren Bearbeitung oder Vorbereitung ermöglichen. In der Geschäftsordnung sind die Kompetenzen des Vorstandes festzulegen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verbandstages.
- (11) Der Vorstand kann die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit neuer Hundesportarten, sofern hierfür noch kein Obmann gewählt wurde, einem anderen Obmann zuordnen.

§ 15 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die Landesvorsitzenden an, welcher im Verhinderungsfall durch einen Vertreter des Vorstandes des Landesverbandes vertreten wird.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teil.

§ 16 Die Landesverbände

Die Landesverbände, die rechtlich selbständig sind, haben in ihrem Bereich folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Schulung aller am Sport- und Veranstaltungsbetrieb des Landesverbandes und seinen Vereinen beteiligten Personen,
- b) Halten enger Kontakte zu den Vereinen des Landesverbandes,
- c) Durchführung von mindestens einer Landesversammlung in jedem Jahr,
- d) Jährliche Durchführung der Qualifikationsprüfungen für die Verbandsmeisterschaften sowie
- e) Förderung der Jugendarbeit in den Landesverbänden und Vereinen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Verbandstag sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand, dem Beirat noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein. Die Wahl gilt nur für eine Amtsperiode, dann ist ein Wechsel erforderlich. Nach weiteren fünf Jahren ist eine erneute Wahl möglich. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, z.B. durch Niederlegung seines Amtes oder durch Kündigung seiner Mitgliedschaft in seinem Hundesportverein, ist der Vorstand berechtigt, einen kommissarischen Kassenprüfer zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Kassenprüfer bleiben bis zum nächsten Verbandstag im Amt. Auf diesem Verbandstag erfolgt dann die Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ursprünglich gewählten Kassenprüfers.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer regelt eine vom Vorstand erarbeitete Kassenprüferordnung, die vom Verbandstag beschlossen wird.
- (3) Werden durch die Kassenprüfer grobe Pflichtverletzungen festgestellt und können die Beanstandungen nicht bis zum Verbandstag geklärt werden, so ist vom Verbandstag eine Kommission einzusetzen und mit einer nochmaligen Prüfung zu beauftragen.

§ 18 Geschäftsführung

Der Vorstand des Verbandes kann zur Wahrnehmung der Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer kann zum Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Für die Entscheidung über die Geschäftsführerbestellung und deren Vertragsinhalt ist der Vorstand zuständig. Die Beschränkungen des § 181 BGB gelten nicht.

§ 19 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission des Verbandes ist zuständig für Streitigkeiten
 - zwischen Landesverbänden mit dem Vorstand
 - zwischen unterschiedlichen Landesverbänden
 - zwischen Mitgliedsvereinen mit dem Vorstand
 - zwischen Mitgliedsvereinen unterschiedlicher Landesverbände
 - zwischen Mitgliedsvereinen gleicher Landesverbände
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und nicht Weisungen seitens der Organe des Verbandes oder seiner Mitglieder unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Im Übrigen gelten die Regeln der Schiedsordnung, die vom Verbandstag beschlossen wird.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Haushalt

Der SGSV finanziert sich aus:

- Beiträgen
- Gebühren
- Umlagen
- Spenden
- Sponsoring

§ 21 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag eines Mitgliedsvereins richtet sich nach der Anzahl seiner Einzelmitglieder (siehe Mitgliederpflichten § 7 Abs. 2). Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird über die Landesverbände eingezogen. Die Landesverbände dürfen um einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag erhöhen. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Verbandstag bestätigt wird.

§ 22 Umlagen

Der Verbandstag kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage, die auf Basis des Beitrages, die für das Einzelmitglied den Mitgliedern in Rechnung gestellt werden, darf als Einmalzahlung den Beitrag von 25% des Beitrages eines Einzelmitgliedes je Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 23 Datenschutz

- (1) Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und der Einzelmitglieder seiner Mitgliedsvereine unter Einsatz des vereinsseitigen EDV- Systems zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Sportveranstaltungen.
- (2) Weitere Regelungen ergeben sich aus der Datenschutzordnung des SGSV, die vom Verbandstag zu bestätigen ist.

§ 24 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes, dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Landesverbände SGSV Landesverband Berlin- Brandenburg e.V., SGSV Landesverband Sachsen e.V. und den SGSV Landesverband Thüringen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports mit dem Hund zu verwenden haben.
- (3) Werden weitere Landesverbände als gemeinnützig anerkannt, werden diese im Jahr nach der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Beschluss des Verbandstages im § 24 Abs. 2 Satz 1 eingefügt.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit der Verbandstag nichts anderes beschließt

§ 25 Satzungsgebot

Die Satzungen der Landesverbände und Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.

§ 26 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde dem Verbandstag am 03. August 2019 zur Abstimmung vorgelegt. Sie ist nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Vereinsregister vorzulegen. Die vorhergehende Satzung tritt mit Eintragung der neuen Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Auf der Vorstandssitzung vom 03.11.2019 wurden die § 11.3, § 11.6 und § 12 Satz 1 auf Verlangen des Amtsgericht Leipzig angepasst und mit Wirkung vom 28.11.2019 als Neufassung vom Vereinsregister bestätigt.

Auf dem Verbandstag am 23.02.2020 wurde der § 19 Abs. 1 geändert und am 12.08.2020 im Vereinsregister eingetragen.

Mirko Jablinski

1. Verbandsvorsitzender

